

Ruderordnung Akademischer Ruderclub Würzburg

Soweit in dieser Ruderordnung die männliche Bezeichnung eines Amtes, einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.

1. Grundregeln

- (1) Die Teilnahme am Ruderbetrieb erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
- (2) Wer am Ruderbetrieb teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (3) Teilnehmer am Ruderbetrieb dürfen nicht durch Alkohol, Medikamente, Übermüdung oder Drogen beeinträchtigt sein.
- (4) Mitglieder und Gäste haben bei der Ausübung des Sports die Grundsätze des Naturschutzes zu beachten.
- (5) Die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes ist Bestandteil dieser Ruderordnung.

2. Anforderungen an alle Teilnehmer des Ruderbetriebes

- (1 a) Teilnehmer am Ruderbetrieb sind alle Personen, die sich in einem Boot auf Wasser befinden.
- (1 b) Alle Vereinsmitglieder und Gäste, die am Ruderbetrieb teilnehmen wollen, müssen ausreichend schwimmen können.
- (2) Kinder und Jugendliche sind mindestens im Besitz des Deutschen Jugendschwimmabzeichens Bronze und es liegt eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme am Ruderbetrieb vor.

Jugendschwimmabzeichen Bronze

- Sprung vom Beckenrand und mindestens 200 Meter Schwimmen in höchstens 15 Minuten,
- Herausholen eines Gegenstandes aus ca. 2 Meter tiefem Wasser,
- Sprung aus 1 Meter Höhe oder Startsprung
- Kenntnis der Baderegeln

- (3) Volljährige Vereinsmitglieder und Gäste bestätigen mit der Teilnahme am Ruderbetrieb, dass sie mindestens auf dem Niveau des Deutschen Schwimmabzeichens Bronze schwimmen können.

Deutsches Schwimmabzeichen – Bronze

- Sprung vom Beckenrand und mindestens 200 Meter Schwimmen in höchstens 7 Minuten
- Kenntnis der Baderegeln

3. Anforderungen an Bootsobleute

- (1) Bootsobleute müssen mindestens 15 Jahre alt sein.
- (2) Sie müssen nachweisen, dass sie verantwortlich ein Ruderboot als Bootsobmann führen können.
- (3) Sie kennen die gesetzlichen Bestimmungen für ihr Hausrevier, die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes, diese Ruderordnung sowie die Hinweise und Ratschläge des Weltruderverbandes (FISA) zur Ausübung eines sicheren Rudersports in der vom DRV herausgegebenen redigierten Fassung.
- (4) Sie dürfen ohne Aufsicht ein Boot führen. Bei Minderjährigen gilt dies nur, wenn dazu eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

4. Beschreibung des Hausrevieres

- (1) Das Hausrevier umfasst folgende Gewässerteile: Bundeswasserstraße Main zwischen den Stauhaltungen Würzburg (FK 252,5) und Randersacker (FK 258,7) (siehe Abbildung 1).
- (2) Für das Hausrevier gelten folgende gesetzliche Bestimmungen: Es gilt die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO), siehe link im Anhang.
- (3) Folgende Gefahrenpunkte sind im Hausrevier besonders zu beachten:

Bucht (siehe Abbildung 2)

- Kontrolle des Wasserstandes: Hochwasserstab am ARCW-Steg
- Ein- und Ausfahrt: flussabwärts = unten, Poller
- 2. Ein-/Ausfahrt flussaufwärts = oben), Bucht

Flussabwärts:

- Löwenbrücke (Durchfahrt nur mittlerer Bogen);
- Schleuse, Wehrbereich Alte Mainbrücke;

Flussaufwärts:

- Eisenbahnbrücke/Adenauer-Brücke: Strudel, nicht bei Schiffsverkehr zwischen den Brücken rudern!;
- Kreuzungspunkt Röper (Seitenwechsel);
- Altwasser, Wassereinlässe bei Schiffsverkehr nicht passieren – Sogwirkung!;
- „Loreley“; zwei grüne Bojen – Fahrrinnenbegrenzung;
- grüne Bake, Anfang eines Unterwasser-Leitwerks –Mauer!!;
- Schleuse oben (Achtung: Verbotsschild direkt an Schleuse, diagonaler Verlauf des Schleusenbereichs mit Einfahrverbot!);

5. Regelungen für Fahrten innerhalb des Hausrevieres

- (1) Jede Fahrt ist **vor** Beginn ins Fahrtenbuch ein- und nach Beendigung der Fahrt auszutragen.
- (2) Ohne Aufsicht durch einen Trainer oder Ausbilder des Vereins darf eine Mannschaft (auch Einer) nur fahren, wenn ein berechtigter Bootsobmann im Boot sitzt und die Verantwortung trägt. Er ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes und dieser Ruderordnung verantwortlich.
- (3) Alle Fahrten sind so zu planen, dass jedes Mannschaftsmitglied im Falle einer Havarie/ Kenterung selbsttätig in der Lage ist, das nächstgelegene Ufer zu erreichen. Ist dies nicht gewährleistet, muss die Fahrt mit einer geeigneten Rettungsweste oder in Begleitung eines Trainerbootes erfolgen. Kommt es während einer Fahrt zu einer Wetteränderung ist die Fahrt abubrechen, wenn eine sichere Weiterfahrt nicht mehr möglich ist.
- (4) Im Notfall muss der Bootsobmann abwägen, ob der Verbleib am Boot die beste Lösung ist.
- (5) Minderjährige dürfen bei Kaltem Wasser (weniger als 10 °C) nur in Begleitung eines Trainerbootes oder mit angelegter Rettungsweste trainieren.

6. Regelungen für Fahrten außerhalb des Hausrevieres

- (1) Fahrten außerhalb des Hausrevieres mit vereinseigenen Booten sind **vom engeren Vorstand** oder von Personen, die vom engeren Vorstand dazu berechtigt sind, zu genehmigen.
- (2) Die Berechtigung als Bootsobmann für solche Fahrten ist in geeigneter Weise vom engeren Vorstand zu vergeben.

7. Inkrafttreten

Die Ruderordnung wurde vom Vorstand beschlossen und tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Anhang:

https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/binschstro_2012/gesamt.pdf

Binnenschiffverkehrsstraßen-Ordnung (BinSchStrO)